

senunterstützung von rund Fr. 1'800.- pro Monat habe. Richtig ist zwar, dass die Beschwerdeführerin sich während der Dauer der Ehe der Erziehung ihres minderjährigen Sohnes gewidmet hat, womit grundsätzlich eine nach Art. 13 Abs. 2^{bis} AVIG anrechenbare Beitragszeit vorliegt. Indes wird nach dieser Bestimmung weiter verlangt, dass die Versicherte im Anschluss an die Erziehungsperiode aufgrund einer wirtschaftlichen Zwangslage eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen muss. Eine derartige Zwangslage liegt aber nur vor, wenn das Einkommen der Versicherten und ihres Ehegatten einen vom Bundesrat festgelegten Grundbetrag nicht erreicht, der im vorliegenden Fall rund Fr. 59'000.- pro Jahr beträgt (Art. 13 Abs. 2^{er} AVIG i.V.m. Art. 11b AVIV, Art. 23 Abs. 1 AVIG, Art. 15 Abs. 2 u. 3 UVG sowie Art. 22 Abs. 1 UVG). Da der Beschwerdegegner ein monatliches Nettoeinkommen von über Fr. 10'000.- erzielt, bedarf es keiner Erläuterung, dass die Beschwerdeführerin nicht berechtigt ist, Arbeitslosenunterstützung zu beantragen.

dd) Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der Beschwerdeführerin ab dem 1. April 2000 ein hypothetisches Einkommen von Fr. 2'450.- anzurechnen ist. Demnach steht ab diesem Zeitpunkt dem Existenzminimum der Parteien von Fr. 8'773.- ein Nettoeinkommen von Fr. 12'543.- (Fr. 10'013.- [Einkommen Beschwerdegegner] + Fr. 2'450.- [hypothetisches Einkommen Beschwerdeführerin] + Fr. 80.- [Unterhaltsbeitrag für L.]) gegenüber, womit ein Überschuss von Fr. 3'770.- resultiert. Dieser Freibetrag ist den Parteien in Übereinstimmung mit der Vorderrichterin je zur Hälfte zuzuweisen. Zählt man somit den hälftigen Überschuss von Fr. 1'885.- zum Notbedarf der Beschwerdeführerin von Fr. 3'241.- hinzu und subtrahiert davon ihr eigenes Einkommen von Fr. 2'530.-, ergibt sich ein ungedeckter Betrag von Fr. 2'596.-. Der monatliche Unterhaltsbeitrag (inkl. Kinderzulagen von Fr. 150.-) ist daher in Abweichung zur Vorinstanz ab dem 1. April 2000 neu auf Fr. 2'600.- statt auf Fr. 2'100.- festzusetzen. Das vom Beschwerdegegner vom 1. November 1999 bis zum 31. März 2000 geschuldete Haushaltungsgeld beträgt dagegen unverändert Fr. 1'900.- (inkl. Kinderzulagen von Fr. 150.-).

(Justizkommission, 14. Juli 2000, i.S. G./W.)

2. Obligationenrecht

Art. 32 OR – Die Vertretungswirkung tritt ein, wenn der Vertreter Vertretungsmacht hat und er dem Dritten anlässlich des Vertragsabschlusses ausdrücklich oder stillschweigend anzeigt, dass das abzuschliessende Geschäft für einen andern, den Vertretenen, wirken soll. Ferner tritt Vertretungswirkung ein, wenn der Vertreter Vertretungsmacht hat und es dem Dritten (bewusst oder unbewusst) gleichgültig ist, mit wem er den Vertrag schliesst.

(Kantonsgericht, 6. April 2000, i.S. F. AG/S. GmbH)